

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	<u>Ausschuss für Deponie- und Abfallwirtschaft</u>	<u>02.06.2003</u>
☒ Fachausschuss	<u>Haushalts- und Finanzausschuss</u>	<u>04.06.2003</u>
☒ Kreisausschuss		<u>17.06.2003</u>
☒ Kreistag		<u>25.06.2003</u>

Inhalt:

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) des Landkreises Uckermark.

zuständiges Amt:

Abfallwirtschafts- und
Deponiebetrieb

K r a u s e
Betriebsleiterin

K l a u s
Dezernent

S c h m i t z
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
<u>Rechtsamt</u>	<u>Frau Baum</u>	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
ADAW	02.06.03						
HFA	04.06.03						
KA	17.06.03						
KT	25.06.03						

Begründung der Vorlage:

Durch die Umstrukturierung des Deponiebetriebes ist eine Aktualisierung der Abfallentsorgungssatzung (AbfS) notwendig, da die Bereiche öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sowie Gebühreneinzug dem neu gegründeten Regiebetrieb „Abfallwirtschafts- und Deponiebetrieb“ zugeordnet wurden.

Außerdem wurden Überarbeitungen einzelner Paragraphen vorgenommen.

Beispielsweise wurde in § 2 der Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwedt/Oder für das Einsammeln und Befördern abgegrenzt und so formuliert, dass bei Eingliederung weiterer Gemeinden keine Satzungsänderung notwendig wird.

Die Forderungen der Geräte- und Lärmschutzverordnung vom 29.08.2002 wurden in §§ 17, 20 eingearbeitet.

Der § 30, Ordnungswidrigkeiten, wurde aufgrund aufgetretener Mängel in der praktischen Anwendbarkeit überarbeitet. Gleichzeitig wurde die gesamte Satzung hinsichtlich der neuen Rechtschreibung geändert.

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) des Landkreises Uckermark

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S 398, 433) in der z. Z. geltenden Fassung (GVBl. I S. 34) und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG) (GVBl. Bbg. I S. 40 – 57) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.06.2003 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen auch die Deponien Pinnow und Prenzlau. Diese werden als Regiebetrieb des Landkreises Uckermark betrieben.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder erfolgt gemäß § 12 BbgAbfG für die folgenden Stadtteile und Ortsteile durch die Stadt Schwedt/Oder auf der Grundlage der von dieser erlassenen Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung Am Waldrand, Kastanienallee, Talsand, Neue Zeit, Zentrum, Blumenhagen, Gatow, Heinersdorf, Kunow. Die Entsorgung der nicht aufgeführten Ortsteile erfolgt gemäß des 1. Nachtrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.09.1998 zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder bis zum 31.12.2005 durch den Landkreis Uckermark.

- (5) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
- a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung *AVV) vom 10.12.2001, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 entsorgt werden.

Der o. g. Ausschluss bezieht sich nicht auf Deponiesickerwasser von Hausmülldeponien (Abfallschlüssel-Nr. nach AVV: 190702*- Deponiesickerwasser) soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien des Landkreises stammt.

Der unter a) genannte Ausschluss gilt nicht für die folgenden Abfallarten:

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
190111*	Rost - und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten ¹
170605*	asbesthaltige Baustoffe ¹
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung ¹

soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen für die Deponien des Landkreises Uckermark eingehalten werden.

b) Verpackungsabfälle,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
150101	Verpackung aus Papier und Pappe
150102	Verpackung aus Kunststoff
150103	Verpackung aus Holz
150104	Verpackung aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl.I S.2379) unterliegen.

c) Batterien,

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
200134*	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung –BattV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

d)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Batterieverordnung.

e)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

Fahrzeugwracks, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung- AltfahrzeugV vom 21.06.2002 (GVBl. I S. 2214) unterliegen, mit Ausnahme der den § 15 Abs. 4 KrW/AbfG i. V. m. § 4 Abs.1 BbgAbfG unterliegenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen: Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können: (Diese Abfälle sind dem Landkreis überlassungspflichtig.)

AVV-Schlüsselnummer	Abfallart
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfasst)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfasst)
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
200202	Boden und Steine, gemischte Siedlungsabfälle, soweit sie nicht den Erfordernissen des § 17 dieser Satzung genügen
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme der unter 100115 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
061304	Abfälle aus der Asbestverarbeitung

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 6 und 11 des KrW-/AbfG).
- (6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, aber gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG für diese Abfälle eine Überlassungspflicht besteht, sind sie einer der in § 2 Abs.1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzudienen.
- (7) Der Landkreis kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Andienung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen. In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang/-recht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Entsorgung anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht insbesondere für Haupt- und Nebenwohnsitz. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt,

den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen.

Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich.

- (2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (4) Als Grundstück gelten auch selbständige Bungalow- und Kleingartengrundstücke, welche nicht zu einem Wohngrundstück gehören.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6

Ausnahmen vom Anschlußzwang

- (1) Der Anschlusszwang nach § 5 entfällt, wenn auf dem Grundstück Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können und dies vom Grundstückseigentümer oder ihm nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleichgestellten Personen gegenüber dem Landkreis schriftlich angezeigt wird. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten tritt nur ein, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.
- (2) Der Anzeige über eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie die beim Landkreis erhältliche „Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen“ unterschrieben beizufügen.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht, anfallen können.
- (5) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird erneut überprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch vorliegen. Die Anzeige über die fortbestehende Ausnahme soll spätestens 6 Wochen vor Jahresbeginn beim Landkreis erfolgen.
- (6) Eine Überlassungspflicht von Bioabfällen aus privaten Haushalten an zugelassene Kompostierungsanlagen besteht nur, soweit der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle zu einer Eigenkompostierung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.

§ 7 **Abfalltrennung**

- (1) Um eine Abfallverwertung und ordnungsgemäße Entsorgung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
 1. Altpapier, Pappe, Kartonagen,
 2. Altglas, getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas,
 3. Leichtstofffraktion,
 4. Klärschlamm,
 5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
 6. Bauabfälle,
 7. Elektrogeräte,
 8. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
 9. Sperrmüll,
 10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).
- (2) Kompostierbare Abfälle sollen nach den jeweils im Landkreis Uckermark angebotenen Möglichkeiten getrennt entsorgt werden.
- (3) Die Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 8 **Altpapier, Pappe, Kartonagen**

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.
- (2) Die Bereitstellung des in den blauen Tonnen gesammelten Altpapiers hat zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.
- (3) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben Sammelbehältern für Papier ist verboten.
- (4) Die Ablagerung von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer nicht verunreinigtes Altpapier) in Papiercontainern ist nicht zulässig.
- (5) Die Besitzer von Altpapier gemäß § 3 Abs.1 Ziff. 1 und 3 der Verpackungsverordnung (Transport- und Umverpackungen) aus Gewerbebetrieben können zusätzlich das Altpapier bei im Landkreis zugelassenen Entsorgern anliefern. Bei der Anlieferung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis über den Hersteller oder den Vertreiber der Verpackung
2. Bei Nutzung als Transportverpackung: Nachweis über die erfolglosen Bemühungen, die Rücknahmepflicht des Herstellers oder des Vertreibers nach § 4 Verpackungsverordnung durchzusetzen.

§ 9 Altglas

- (1) Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) sind getrennt nach Farben in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.
- (2) Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Glassammelbehältern ist verboten. Sammelbehälter dürfen nur Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr und Sonnabend von 08.00 - 12.00 Uhr benutzt werden.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll oder sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung (außer Hohlglas) in die Glascontainer ist verboten. Dies gilt auch für die in § 9 Abs.1 genannten ausgeschlossenen Abfälle.

§ 10 Leichtstofffraktion

- (1) Abfälle aus der Leichtstofffraktion sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den zentralen Sammelstellen zu entsorgen. Die Bereitstellung der in gelben Säcken oder Tonnen gesammelten Leichtstofffraktion hat zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrtagen an den befahrbaren Straßen vor dem Grundstück zu erfolgen.
- (2) Die Ablagerungen von Leichtstoffen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den Behältern ist verboten.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung (außer Leichtstoffe mit dem "Grünen Punkt") in die Leichtstoffbehälter ist verboten.

§ 11 Kompostierbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

- (2) Die unter Abs.1 genannten kompostierbaren Abfälle, die nicht selbst kompostiert werden, sollen bei den im Landkreis zugelassenen Kompostieranlagen angeliefert werden.
- (3) Der Landkreis kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt an den vom Landkreis bekannt gegebenen Abfuhrtagen.

§ 12 Klärschlamm

Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist. Erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % und die Einhaltung der gesetzlich geforderten Richtwerte.

§ 13 Haushaltstypischer Schrott

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus Haushaltungen (z. B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) können bei den Sammelstellen des Landkreises (Siedlungsabfalldeponien, Wertstoffannahmehöfe sowie den Betriebshöfen der beauftragten Entsorger) oder einem im Landkreis zugelassenen Entsorger abgegeben werden.

§ 14 Bauabfälle

- (1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfall, soweit dieser nicht verwertet werden kann, ist den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Entsorgungsanlagen des Landkreises zu überlassen.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind den Verwertungsanlagen getrennt zu überlassen.
- (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 1 u. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Uckermark, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau anzuzeigen.
- (4) Die unter Abs. 1 und 2 genannten Abfälle sind nicht mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zu vermischen.
- (5) Auf Baustellen, die länger als 4 Wochen betrieben werden und auf denen Abfälle nach Abs. 1 und 2 anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter nach § 18 Abs.3 AbfS für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall vorzuhalten.

§ 15 Elektrogeräte

Als Abfall zur Verwertung zu entsorgende Elektrogeräte (Kühl- und Tiefkühlgeräte, Fernsehgeräte, Radios, Tonbandgeräte, Plattenspieler, Computer und Elektroklein- geräte) können bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen oder bei den vom Landkreis beauftragten Entsorgern abgegeben werden.

§ 16 Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle i. S. d. Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, ab 01.01.2002 Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis -Abfallverzeichnisverordnung - AVV) entspricht, sind getrennt den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen Annahmestellen oder dem Schadstoffmo- bil zu überlassen. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbe- kämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemit- tel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien. An dem Schad- stoffmobil dürfen je Sammlung bis zu 20 kg oder 30 l besonders überwachungsbe- dürftiger Abfälle i. S. v. Satz 1 überlassen werden. Darüber hinausgehende Men- gen sind an den bekannt gegebenen Annahmestellen zu überlassen.
- (2) Gleiches gilt für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus an- deren Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie in Mengen bis zu 2000 kg/ Jahr anfallen.

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden über das Bringsystem für diese Abfälle ent- sorgt. Die Abfälle werden zum Schadstoffmobil gebracht. Darüber hinaus kann die Annahmestelle für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Anmeldung genutzt werden. Weitere Auskünfte erteilt der Abfallwirtschafts- und Deponiebe- trieb des Landkreises Uckermark.

- (3) Die Sammlung durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeiti- ger öffentlicher Bekanntmachung.

§ 17 Sperrmüll

- (1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zuge- lassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Federbetten, textile Bodenbeläge, Linoleum u.ä., Kisten, Koffer, Stoffrollos und Holzjalousien) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 16 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag abgefahren (Bestellpostkarte). Der beauftragte Entsor- ger legt den Abfuhrtermin im Auftrag des Landkreises fest und teilt diesen vorher dem Abfallbesitzer schriftlich mit.

Sperrmüll i. S. d. Altholzverordnung, das in Mengen von mehr als einem Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 t/Tag anfällt, ist dem Landkreis getrennt zu überlassen. Der Anfall ist dem Landkreis anzuzeigen.

- (3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 7:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Anschlusspflichtigen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist er verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 18

Restabfall

- (1) Soweit Abfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 25 kg,
Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 30 kg,
Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 35 kg,
Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 60 kg,
Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 350 kg,
Abfallbehälter mit 7.000 l Fassungsvermögen,
Pressmüllcontainer 10.000 l Fassungsvermögen,
Abfallsäcke mit dem Aufdruck des beauftragten Dritten.

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (4) Für die regelmäßige Entsorgung von Restabfällen sind feste Abfallbehälter (Tonne oder Container) zu nutzen. Die Behälter werden von dem nach § 2 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen festen Abfallbehälter (Tonne oder Container) übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Ausgabestellen gibt der Landkreis. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken durch den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgeschrieben werden.

§ 19

Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 18 Abs. 3 vorzuhalten. Die Einzelheiten regelt § 9 der Abfallgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten einerseits und aus anderen Herkunftsbereichen andererseits werden gesonderte Abfallbehälter aufgestellt. Auf Antrag der Gebührenschuldner gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung können Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung aufgestellt werden.
- (3) Die Kleingartenorganisationen i. S. d. BkleinGG und Nutzer von Erholungsgrundstücken sowie von Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen haben ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten. Campingplätze, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Kleingartenanlagen können durch an zentralen Plätzen bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden, wenn eine Zufahrt zu jeder Parzelle nicht möglich ist. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung kann durch den Entsorgungspflichtigen festgesetzt werden.
- (4) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen kostenpflichtigen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Reicht das gemäß Abs. 1 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.
- (6) Das regelmäßige Selbstanliefern von Restmüll auf der Siedlungsabfalldeponie ohne Vorhalten eines tatsächlich ausreichenden festen Abfallbehälters ist verboten.
- (7) Für benachbarte Grundstücke können Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur gemeinsamen Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Im übrigen ist es verboten, Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereit gestellten Behälter einzufüllen.
- (8) Die gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern gilt auch für Anschlusspflichtige, welche gemeinsam ein Grundstück nutzen.
- (9) Die Sicherungspflicht für Behälterstandplätze obliegt den jeweils Anschlusspflichtigen.

§ 20

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 l (einschließlich) werden nach einem vom Landkreis festgesetzten Plan entleert. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine ortsüblich bekannt.
- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Der Anschlusspflichtige kann zusätzliche Entleerungen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß Abs. 1 bis 3 schriftlich beim Landkreis anfordern.
- (5) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr.

§ 21

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß § 18 verwendeten Abfallbehältnisse für den Restabfall sowie bei getrennter Sammlung gemäß §§ 8 - 17 für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Der anschließende Transportweg bis zur Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges darf 15 m nicht überschreiten. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1100 Liter (einschließlich) werden am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 22 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehältnisse sind am Tage der Entleerung bis spätestens 07:00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung darf nur jeweils einmal am festgelegten Entleerungstag erfolgen.
- (4) Im Falle einer nicht rechtzeitigen Behälterbereitstellung gemäß § 21 Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Entleerung.
- (5) Die Behältnisse sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (6) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport Beauftragten möglich, sind die jeweiligen Verhältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen des vom Landkreis beauftragten Entsorgers gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen.
- (7) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.
- (8) Die vom Landkreis ausgegebenen Inventurmarken sind unverzüglich an den jeweiligen Restabfallbehältern gut sichtbar im oberen Drittel der Behälter anzubringen. Das Entfernen von Inventurmarken ist nur in Absprache mit dem Landkreis gestattet.

§ 22

Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter mit Fahrzeugen des beauftragten Entsorgers leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein und dürfen nicht durch haltende oder parkende Fahrzeuge oder andere Gegenstände oder Hindernisse versperrt sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
 - a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
 - b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 - c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
 - d) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen jeglicher Art ist sicherzustellen, dass die öffentliche Abfallentsorgung ohne Unterbrechung gewährleistet wird bzw. bleibt.

Der Baulastträger bzw. Bauherr hat rechtzeitig den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren, wenn die öffentliche Abfallentsorgung durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden kann.

- (2) Werden die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

§ 23

Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen oder Wertstoffen neben den Behältern ist unzulässig.
- (3) Die Überschreitung des in § 18 Abs. 3 festgelegten zulässigen maximalen Füllgewichtes ist verboten.
- (4) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 25

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 8 bis 18 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben worden sind.
- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angenommen worden sind.
- (4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 26

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks, die zur Ermittlung der Anzahl der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie vom Abfallerzeuger und -besitzer jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 27

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach den Gebührensatzungen für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung.

§ 28

Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

§ 29

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 2 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 2 und 3 Wertstoffe oder Abfälle neben den Behältern ablagert bzw. Hausmüll und sonstige Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung falsch in Wertstoffbehälter einfüllt;
6. entgegen § 9 Abs. 2 letzter Satz Glas außerhalb der zugelassenen Zeiten in Glassammelbehälter einwirft;
7. entgegen § 14 Abs. 5 keinen Restabfallbehälter auf Baustellen vorhält;
8. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
10. entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt;
11. entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
12. entgegen § 19 Abs. 5 regelmäßig Restmüll auf der Deponie selbst anliefert, ohne einen tatsächlich ausreichenden festen Abfallbehälter vorzuhalten;
13. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle in andere als die zur Entsorgung des jeweiligen Grundstückes bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt;
14. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Abfallbehälter mehrmals am Entleerungstag bereitstellt und nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
15. entgegen § 21 Abs. 8 Inventurkontrollmarken nicht anbringt oder unberechtigt entfernt;
16. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt, die Behälter überfüllt, so dass der Deckel nicht schließt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
17. entgegen § 23 Abs. 3 Abfälle so in die Behälter einfüllt, dass das maximal zulässige Behälterfüllgewicht überschritten wird;
18. entgegen § 25 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;

19. entgegen § 26 Abs. 1 obwohl ihm dies möglich ist, Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte notwendigen Angaben oder die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen nicht angibt;
 20. entgegen § 26 Abs. 2 wesentliche Veränderungen der Art und Menge des anfallenden Abfalls, der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen oder der Einwohnergleichwerte nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zur in § 48 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vorgesehenen Höhe geahndet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zum 01.01.2004 in Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

K l e m e n s S c h m i t z
Landrat

R o l a n d K l a t t
Vorsitzender des Kreistages

Drucksachenänderung

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AbfS) des Landkreises Uckermark (Beschlussvorlage DS-Nr. 84/2003)

Als Ergebnis der Beratung des Ausschusses für Deponie- und Abfallwirtschaft vom 02.06.2003 sind in dem als Anlage zu o. g. Drucksache beigefügten Satzungsentwurf folgende redaktionelle Änderungen vorzunehmen:

1. In der **Präambel** wird der Ausdruck „in der z. Zeit geltenden Fassung (GVBl. I S. 34)“ gestrichen.
2. In **§ 4 Abs. 1 a Satz 1** wird das Stern-Symbol (*) durch einen Gedankenstrich ersetzt. Darüber hinaus werden die Hochzahlen „1“ bei den Bezeichnungen der Abfallarten gestrichen.
3. In **§ 4 Abs. 1 c** wird bei der AVV-Schlüsselnummer 200134* das Stern-Symbol gestrichen.
4. In **§ 4 Abs. 1 d** wird die zur AVV-Schlüsselnummer 090111* gehörende Bezeichnung der Abfallart wie folgt neu gefasst:

„Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen“

5. In **§ 4 Abs. 2** wird bei der zur AVV-Schlüsselnummer 170302 gehörenden Bezeichnung der Abfallart „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen“ das Stern-Symbol gestrichen. Das Stern-Symbol wird ebenso gestrichen bei der zur AVV-Schlüsselnummer 190112 gehörenden Abfallartenbezeichnung „Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen“. Die AVV-Schlüsselnummer 061304 ist dagegen mit einem Stern-Symbol zu ergänzen.
6. In **§ 4 Abs. 2** wird die zur AVV-Schlüsselnummer 100101 gehörende Bezeichnung der Abfallart wie folgt neu gefasst:

„Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 100104 fällt“

7. In **§ 5 Abs. 1 Satz 3** wird am Ende des Satzes das Wort „Anschlussrecht“ – geschrieben in Klammern – eingefügt.
8. In der Überschrift des **§ 6** wird die Schreibweise für das Wort „Anschlusszwang“ entsprechend der neuen Rechtschreibung angewendet.

9. Im **§ 9 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 20 Abs. 5 und § 21 Abs. 3** wird die Schreibweise für die Uhrzeit mit Doppelpunkt vereinheitlicht. Damit lauten die jeweiligen Paragraphen neu wie folgt:

§ 9 Abs. 2 Satz 2:	... nur Montag – Freitag in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr und Sonnabend von 08:00 – 12:00 Uhr ...
§ 17 Abs. 3 Satz 1:	... bis spätestens 07:00 Uhr, unverpackt ...
§ 20 Abs. 5:	... in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr.
§ 21 Abs. 3:	... bis spätestens 07:00 Uhr bereitzustellen.

10. Nach **§ 14 Abs. 3** hat die Anzeige von Bauarbeiten gegenüber der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu erfolgen. Das „Umweltamt“ wird deshalb ersetzt durch die „untere Abfallwirtschaftsbehörde“.

11. Der einleitende Satz des **§ 16 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Abfälle aus privaten Haushaltungen, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle i. S. d. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) entspricht, sind getrennt den vom Landkreis...“

12. Im **§ 17 Abs. 2 Satz 3** wird die Formulierung „das in Mengen“ ersetzt durch die Formulierung „der in Mengen“.
13. Der **§ 30 Abs. 1 Ziffer 13** wird im Wortlaut „entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 ...“ geändert auf „entgegen §19 Abs. 7 Satz 2 ...“.

Klemens Schmitz
Landrat